

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Neißeaue (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 18.07.2001 (SächsGVBl. S. 453) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue vorbehaltlich der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 25. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Neißeaue.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Als vorübergehend gilt der Zeitraum, der zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendig ist.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbißständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen und Blumen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;

3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen und das Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern und Verkaufsautomaten;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8 a FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sind zeitgleich beim Straßenverkehrsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Soweit die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, können Genehmigungen erteilt werden, nach denen der Erlaubnisnehmer das Recht hat, innerhalb einer festgesetzten Frist zu beliebigen Zeiten ohne Einzelgenehmigung die öffentlichen Straßen für den festgelegten Zweck zu nutzen.
- (2) Anstelle einer Sondernutzungserlaubnis kann mit dem Antragsteller auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Bei Tiefbauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu erkundigen und gegebenenfalls die Einwilligung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebruchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebruchs erfolgen kann;
 - 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist oder
 - 5. Straßenbau- oder Straßenunterhaltungsmaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.
 - (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, als Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten, insbesondere Bedingungen und Auflagen, verletzt hat.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Der Gemeingebruch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen Anliegergrundstücken und zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserabläufe (Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen), Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, unterrichtet sie unverzüglich die Straßenbaubehörde.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Das Ende der Sondernutzung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird die Straßenbaubehörde hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungspflicht von 5 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,1 m in einen Gehweg oder 0,1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen für längstens 4 Stunden (am Tage der An- bzw. Abfuhr), sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tage zwecks Instandhaltung der Gebäude,
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden,
- c) die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr.

§ 11

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
- die ausschließlich religiösen, sozialen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben dienen.
- der im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Gemeinderat oder in einem Ortschaftsrat der Gemeinde Neißeaue vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerber.
- die der Aufstellung von Hausmüll- und Reststoffbehältern dienen, wenn die Aufstellung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die aus Anlass von

- genehmigten öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen oder
- Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheiden durchgeführt werden.

Gebührenfrei sind Anlagen der Außenwerbung (§ 13 Sächsische Bauordnung – SächsBO – vom 26.07.1994, GVBl. S. 1401), die

- in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen bzw.
- in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
- nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. der Rechtsnachfolger von 1. oder 2.;
4. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührensschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr bei Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 soll der Summe der Sondernutzungsgebühren entsprechen, die bei Einzelgenehmigungen erhoben würden.

- (4) Die Gebühr erhöht sich um 50 vom Hundert bei Sondernutzungen auf Fahrbahnen der Bundesstraßen.
- (5) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Gemeinde ist berechtigt, einen angemessenen Betrag zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Der Anspruch auf Gebührenerstattung muß innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden. Beträge bis 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlaß gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 17

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, danach jeweils bis zum 15. Januar des Jahres.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben werden.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung in €	Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	m²	Monat	1,00	10,00
1.2	Aufstellen von Imbißwagen und Imbißständen				
1.2.1	Aufstellen von Imbißwaren und Imbißständen	m²	bis max. 2 Stunden	1,00	je Stand 5,00
1.2.2	Aufstellen von Imbißwaren und Imbißständen	m²	Tag	2,00	je Stand 10,00
1.2.3	Aufstellen von Imbißwagen und Imbißständen	m²	Monat	5,00	je Stand 25,00
1.3	sonstige mobile Verkaufswagen und -stände	Stück	Tag	5,00	5,00
		Stück	Monat	20,00	20,00
1.4	Blumenhandel	m²	Tag	4,00	15,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	30,00	30,00
2.2	Warenständer, Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	m²	Tag	1,00	5,00
		m²	Monat	2,50	15,00
2.3	Fahrradständer (mit und ohne Werbung)	Stück	Jahr	10,00	10,00
2.4	Sonnenschutzdächer	m²	Jahr	2,00	20,00
2.5	Vordächer (fest installiert)	m²	Jahr	3,00	30,00
2.6	Gerüste	m²	Woche	2,50	20,00
3.	Baumaßnahmen				
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m²	Woche	2,00	20,00
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb 3.1 erfaßt)	m²	Woche	2,00	20,00
3.3	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten (soweit nicht innerhalb 3.1 erfaßt)	m²	Woche	2,00	20,00
3.4	Abstellen von Baucontainern, Silos und mobilen Toiletten (soweit nicht innerhalb 3.1 erfaßt)	m²	Woche	2,00	20,00
3.5	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 1 Tag	Stück		frei	
	ab 2 Tagen	Stück	Tag	5,00	10,00
3.6	Krane (soweit nicht in 3.1 erfaßt)	Stück	Tag	30,00	
3.7	Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Autokrane, Hubsteiger (soweit nicht in 3.1 erfaßt)	Stück	Tag	5,00	5,00
4.	Werbung				
4.1	Anbringen von Plakaten, Reklametafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln				
	DIN AO und größer	Stück	Tag	0,30	10,00
	DIN A1	Stück	Tag	0,15	10,00
	DIN A2 und kleiner	Stück	Tag	0,10	10,00
4.2	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä.)	m²	Tag	2,00	10,00
4.3	Werbeanlagen Ansichtsfläche	m²	Jahr	20,00	50,00
4.4	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	30,00	30,00
4.5	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	2,00	10,00
4.6	Werbeständer	Stück	Jahr	25,00	25,00
4.7	Spruchbänder als Straßenüberspannung	Stück	Tag	3,00	10,00
4.8	nichtamtliche Hinweisschilder	Stück	Jahr	15,00	15,00

5.	Veranstaltungen				
5.1	Nichtgewerbliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Philharmonische Konzerte und dgl.			gebührenfrei	
5.2	Gewerbliche Veranstaltungen mit Schaustellern, Verkaufsständen und dgl., Veranstaltungsgebiet	bis 1000 m ²	Tag	250,00	250,00
		über 1000 m ²	Tag	350,00	350,00
5.3	Werbe- oder Informationsveranstaltungen ohne Verkaufsstände (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u.ä.) Veranstaltungsgebiet	bis 10 m ²	Tag	5,00	
		bis 500 m ²	Tag	50,00	
		über 500 m ²	Tag	100,00	
6.	Sonstige Nutzungen				
6.1	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	PKW	Woche	20,00	
		LKW	Woche	45,00	
6.2	Vorübergehende Herstellung oder Änderung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 Meter Breite	Zufahrt	einmalig	20,00	
6.3	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen				
	bis 240 Liter	Stück	Tag	0,25	5,00
	bis 1,1 m ³	Stück	Tag	0,50	5,00
	bis 7 m ³	Stück	Tag	1,00	10,00
	über 7 m ³	Stück	Tag	1,50	15,00
6.4	Nutzung über Widmungsbeschränkungen hinaus (z.B. auf bestimmte Höchstlast oder Fußgängerverkehr)	Fahrzeug	Tag	10,00	auf Gehbahn auf Fahrbahn
6.5	Die Gebührenbemessung und Gebührenhöhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfaßt sind, richtet sich nach ähnlichen erfaßten Sondernutzungen	Bemessung nach Einzelfall			
6.6	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt				einmalig 10,00
6.7	Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung			orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr	
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren/ Vorgang			5,00 bis 2500,00

Hinweise:

1. Bei Sondernutzungen auf Fahrbahnen der Bundesfernstraßen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 50 vom Hundert (§ 11 Abs. 4).
2. Unerlaubte Sondernutzungen sind ebenfalls gebührenpflichtig (§ 9 Abs. 3).
3. Für die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis werden zusätzlich Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße erhoben.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. In diesen Fällen ändern sich die festgesetzten Gebühren nicht. Bei ungenehmigten Sondernutzungen berechnet sich die Gebühr nach der zu Beginn der Sondernutzung geltenden Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Neißeaue vom 25.11.1997 außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf hinsichtlich der Ortsdurchfahrten für Bundesstraßen gemäß § 8 Abs. 1 Satz FStrG in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrZuVO) vom 15.12.1992 (GVBl. Nr. 1/1993 S. 3) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 SächsGemO der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Groß Krauscha, den 25. März 2003

Die Zustimmung durch das Regierungspräsidium Dresden wurde erteilt (Az. 41-3911.90/02 vom 16.04.2003)

Ausgefertigt am 25. März 2003



Walter
Bürgermeister



Ausgegangen am: 06. 05. 2003
Abzunehmen am:
Abgenommen am: 19. 05. 2003


